Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 10. Dezember 2021

Änderung des Umweltschutzgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie die Kantone und weitere Vernehmlassungsadressaten zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst zwar die vorliegende Änderung des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) im Grundsatz, unterbreitet Ihnen aber in verschiedenen Bereichen nachfolgende konkrete Kritikpunkte und Änderungsanträge.

1. Lärm

Die Anpassung der Art. 22 bis 24 des USG soll die raumplanerisch notwendige Siedlungsverdichtung erleichtern, indem der Lärmschutz so weit gelockert wird, dass lärmempfindliche Nutzungen auch an lärmexponierten zentralen Lagen mit weniger baulichen Einschränkungen möglich werden. Wir begrüssen eine ausgewogene Abstimmung zwischen raumplanerischen Zielsetzungen und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Dabei soll der Lärmschutz indessen nur so weit gelockert werden, wie es zur inneren Verdichtung und einer städtebaulich ansprechenden Gestaltung zwingend notwendig ist. Insbesondere soll der Lärmschutz in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden, so dass die Grenzwerte durch eine zweckmässige Raumanordnung sowie andere gestalterische Massnahmen weitest möglich eingehalten werden.

Es fällt auf, dass die Vorlage zahlreiche (Kompensations-)Vorschriften enthält, die den Vollzug verkomplizieren, anstatt ihn zu vereinfachen und die planerische Freiheit unnötig einschränken. Ein einfacher Vollzug wird in erster Linie ermöglicht mit der gesetzlichen Verankerung der Lüftungsfensterpraxis, die vor dem BGE 142 II 100 von zahlreichen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert worden ist. Wenn zugleich jede lärmbelastete Wohnung über einen ruhigen lärmabgewandten Raum verfügt, wird auch dem Gesundheitsschutz Rechnung getragen, wobei in Einzelfällen Ausnahmen mit individuellen Lösungen möglich bleiben sollen. Kernpunkt der Revision soll sein, städtebaulich sinnvolle Arealent-

wicklungen in Kerngebieten von Siedlungen zu ermöglichen, ohne den Vollzug zu verkomplizieren und damit zu verteuern und ohne den Lärmschutz generell zu verwässern, insbesondere nicht an peripheren Lagen und in ländlichen Gebieten.

Jede Lockerung der geltenden Lärmschutzvorschriften bringt mit sich, dass die Anzahl der über dem Immissionsgrenzwert belasteten lärmempfindlichen Räume bzw. Fenster erhöht wird. Mithin führt die Vorlage für Inhaber von lärmintensiven Anlagen wie z.B. Strassen zu einer deutlichen Steigerung von Sanierungskosten.

Wir beantragen, die Sanierungspflicht von Anlageinhabern in dem Mass einzuschränken, als Gebäudeeigentümerinnen bzw. -eigentümern nach neuem Recht ermöglicht wird, neue Fenster trotz Immissionsgrenzwert-Überschreitung zu realisieren. Im Weiteren soll die Sanierungspflicht von Strasseneigentümern gegenüber Freiräumen ausdrücklich ausgeschlossen werden, falls Art. 24 Abs. 2 Bst. a USG wie vorgesehen erlassen würde. Angrenzend an solche Freiräume müssen Verkehrsoptimierungen und Neuerschliessungen weiterhin möglich bleiben.

2. Altlasten

Mit dieser Vorlage werden die Grundlagen geschaffen, um die Untersuchungen und Sanierungen belasteter Standorte voranzutreiben. Wir begrüssen dies, weisen aber auch darauf hin, dass die in Art. 32e^{bis} USG vorgegebenen Fristen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung auch bei finanzieller Entschädigung des Verwaltungsaufwandes der Kantone durch den Bund von vielen Kantonen nicht eingehalten werden können (vgl. Anhang). Die Fristen in Art. 32e^{bis} USG sind deshalb zwingend zu verlängern.

Die vorliegende USG-Revision deckt nur einen kleinen Teil der von den Kantonen schon seit langer Zeit geforderten Gesamtharmonisierung der Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo), der Altlastenverordnung (SR 814.680; abgekürzt AltlV) und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) ab. Eine Gesamtharmonisierung der Vorgaben zu Bodenbelastungen in der VBBo, der AltlV und der VVEA ist auch nach der vorliegenden Revision des USG für einen zielgerichteten und nachvollziehbaren Vollzug in den Kantonen von grosser Wichtigkeit. Die entsprechenden Arbeiten sind daher umgehend in Angriff zu nehmen.

Im Zusammenhang mit den Kinderspielplätzen begrüssen wir es ausdrücklich, dass die Vorschläge, welche die KVU in die Arbeitsgruppe BAFU/KVU eingebracht hat, im Entwurf berücksichtigt wurden.

3. Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Im Grundsatz begrüssen wir den neuen Abs. 1bis von Art. 49 USG, der darauf abzielt, Aus- und Weiterbildungskurse finanziell unterstützen zu können. Dadurch können die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (PSM) erreicht werden, nämlich die Senkung des Risikos durch den Einsatz von PSM um 50 Prozent. Dank der Möglichkeit für den Bund, diese Aus- und Weiterbildungskurse finanziell zu unterstützen, kann ein geeignetes, ausreichendes und finanziell tragbares Kursangebot gewährleistet werden. Die Tatsache, dass die Aus- und Weiterbildungskurse aus finanzieller Sicht allen Inhaberinnen und Inhabern von

PSM-Fachbewilligungen offenstehen, trägt zur Senkung des Risikos durch den Einsatz von PSM und folglich zum Umweltschutz bei. Denn sehr häufig ist die mangelnde Sensibilisierung der Anwendenden die Ursache für einen unachtsamen Umgang mit PSM.

4. Strafrecht

Wir stimmen der vorgeschlagenen Aktualisierung der Strafbestimmungen zu. Sie ist notwendig, sind doch diese seit dem Inkrafttreten des USG nie übergreifend überprüft und modernisiert worden. Weiterer Hintergrund der vorliegenden Revisionsvorlage ist die zunehmende Wichtigkeit einer effektiven Bekämpfung von bandenmässiger und gewerbsmässiger Umweltkriminalität. Diese hat sich im vergangenen Jahrzehnt zu einem weltweiten Milliardengeschäft entwickelt. Dementsprechend sind international und national verschiedene Bestrebungen im Gang, um dieser Entwicklung entgegenzutreten. Dazu gehört unter anderem auch die Stärkung des relevanten Strafrechts, beispielsweise mit der vorgesehenen Einführung der Deliktskategorie «Verbrechen» gegen die Umwelt (Art. 60 Abs. 2 des Entwurfs). Damit lassen sich härtere Strafen bei organisierter Kriminalität verhängen und die Geldwäscherei besser verfolgen. Die systematische Einordnung dieser Deliktskategorie in Art. 60 Abs. 2 erachten wir allerdings als missglückt.

Für weitergehende Begründungen sowie Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage verweisen wir auf den Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

KANTON ST. GALLEN
REGIERUNG

Anhang:
Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Umweltschutzgesetzes»

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
recht@bafu.admin.ch

Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Umweltschutzgesetzes»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin und stellt die nachfolgend aufgeführten konkreten Anträge:

1. Altlasten

Grundsätzliche Bemerkungen
Wir haben grundsätzlich Verständnis für die Überlegungen des Bundes, die Kinderspielplätze und Hausgärten mit diffusen Bodenbelastungen zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Kleinkinder aus dem Geltungsbereich der Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo) in denjenigen der Altlastenverordnung (SR 814.680; abgekürzt AltlV) zu verschieben. Mit dieser Verschiebung bleiben aber einige Fragen offen, die im Rahmen der nachfolgenden Revision der VBBo geklärt werden müssen (z.B. Umgang mit Nahrungspflanzenanbau bei Haus- und Familiengärten, anzuwendende Analytik).

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Art. 32c Abs. 1, 1bis und 4: Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die Pflicht zur Sanierung auf öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen Kleinkinder regelmässig spielen, begrenzt werden soll. Dies entspricht dem Vorschlag, den die KVU in die Arbeitsgruppe BAFU/KVU eingebracht hat.

Art. 32d Abs. 6: Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Inhaber des Standortes grundsätzlich die Kosten für die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten, die nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 1bis saniert werden, zu tragen hat. Dies entspricht dem Vorschlag, den die KVU in die Arbeitsgruppe BAFU/KVU eingebracht hat.

Art. 32e^{bis}: Wir begrüssen grundsätzlich die Einführung von Abschlussfristen für VASA-Abgeltungen. Die vorgeschlagenen Fristen können jedoch aus folgenden Gründen auch bei finanzieller Entschädigung des Verwaltungsaufwands der Kantone durch den Bund nicht eingehalten werden:
- Bereits heute besteht ein akuter Mangel an Fachkräften im Altlastenbereich. Entgegen den Feststellungen im Erläuternden Bericht gehen wir daher davon aus, dass sich dieser Fachkräftemangel mit der mehr oder weniger gleichzeitigen Aufstockung der Altlastenfachstellen in den Kantonen und der damit einhergehenden schnellen Zunahme der Altlastenbearbeitung stark akzentuieren wird.
- Aufgrund neuer Schadstoffe (z.B. PFAS) ist mit einer heute noch nicht abschätzbaren aber voraussichtlich markanten Zunahme der belasteten Standorte und komplexen und zeitintensiven Untersuchungen und Sanierungen zu rechnen.
- Aufgrund neuer Erkenntnisse zu spezifischen Standorttypen (z.B. Standorte in, an und über Oberflächengewässern) ist mit einer markanten Zunahme der untersuchungsbedürftigen Standorte und zeitintensiven Sanierungen zu rechnen.

- Mit zunehmendem Voranschreiten der Altlastenbearbeitung ist mit einer Zunahme der Komplexität der Geschäfte und insbesondere des Widerstands der Betroffenen zu rechnen. Dies wird zu einer markanten Zunahme von Ersatzmassnahmen durch die Kantone mit entsprechend aufwändigen und zeitintensiven Verhandlungen und Verfahren führen.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Bund den zuständigen kantonalen Behörden eine finanzielle Entschädigung für ihren Verwaltungsaufwand in der Altlastenbearbeitung in Aussicht stellt. Damit kann die Altlastenbearbeitung massgeblich beschleunigt werden. Bezüglich Fristen verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

Gemäss Abs. 7 unterstützt der Bund Sanierungen von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten, wenn unter anderem Kleinkinder auf diesen regelmässig spielen. Dies bedeutet, dass vorsorgliche Sanierungen von Grundeigentümern im Hinblick auf eine nahe oder ferne Nutzung durch Kleinkinder nicht mit Abgeltungen unterstützt werden. Dies wird in der Bevölkerung mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Unverständnis stossen. Gleichzeitig bedeutet es, dass diejenigen belasteten Flächen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht bis zum 31. Dezember 2060 saniert werden, auf denen bis zu diesem Zeitpunkt keine Kinder spielen.

Anträge:
Die Frist für Abgeltungen an die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten (Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs ist abgeschlossen) ist bis zum 31. Dezember 2032 zu verlängern.

Die Frist für die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs für die untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte (Pauschalabgeltung) ist bis zum 31. Dezember 2032 zu verlängern.

Die Frist für Abgeltungen an die Kosten für die Überwachung und die Sanierung belasteter Standorte (Überwachungsmassnahmen und baulichen Sanierungsmassnahmen sind abgeschlossen) und für die Sanierung von Schiessanlagen (baulichen Sanierungsmassnahmen sind abgeschlossen) ist bis zum 31. Dezember 2050 zu verlängern.

Die Frist für die Beurteilung der Sanierungsmassnahmen für die sanierungsbedürftigen Standorte (Pauschalabgeltung) ist bis zum 31. Dezember 2050 zu verlängern.

Art. 32e^{ter}: Die Erhöhung des Abgabesatzes bei Ausfallkosten bei Betriebsstandorten von 40 Prozent auf 60 Prozent und die Festlegung des Abgabesatzes auf 60 Prozent für Untersuchungen und Sanierungen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen wird ausdrücklich begrüsst.

Die Festlegungen der pauschalen Abgeltungen für den Verwaltungsaufwand in der Altlastenbearbeitung sind zweckmässig und werden ebenfalls ausdrücklich begrüsst. Die Auszahlungsmodalitäten (insbesondere für die bereits durchgeführten Voruntersuchungen und Sanierungen) sind in Rücksprache mit den Kantonen möglichst flexibel zu gestalten, damit die auszuzahlenden Beträge für die Rekrutierung von zusätzlichen Mitarbeitenden eingesetzt werden können.

Art. 65a: Die Ausdehnung der pauschalen Abgeltungen des Verwaltungsaufwands der Kantone in der Altlastenbearbeitung und der Abgeltung für Betriebsstandorte auch auf bereits durchgeführte Untersuchungen und Sanierungen wird ausdrücklich begrüsst.

2. Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Der Erfolg des Aktionsplans PSM hängt massgeblich von der guten Praxis und dem richtigen Gebrauch durch PSM-Anwendende ab. Daher sind die Aus- und Weiterbildungskurse für die Risikominderung von entscheidender Bedeutung. Damit allerdings ein qualitativ hochstehendes Kursangebot durch die Kantone sichergestellt werden kann und die Anwendenden dieses Kursangebot auch nutzen, muss sich der Aufwand sowohl für die Kantone als auch für die Teilnehmenden lohnen. Der Kursaufwand gegenüber anderen Kursen ist deutlich höher, weil nur eine beschränkte Anzahl von Personen dieses Kursangebot besuchen möchte und es nicht möglich ist, die erforderlichen Kenntnisse wie in den anderen Bereichen während der Berufsausbildung zu erwerben. Weiter steht der Aufwand für die Kantone in einem schlechten Verhältnis zu der geringen Teilnehmerzahl. Daher sind im Interesse des Bundes die Beiträge auf mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Kurskosten zu erhöhen. Damit auch die Kantone mit ihren Kursangeboten profitieren können, ist die Unterstützung auch auf deren Angebote auszuweiten, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Antrag:
Die Unterstützung des Kurswesens ist auf öffentliche Bildungsinstitutionen auszudehnen sowie der Beitragssatz von 50 auf 80 Prozent zu erhöhen.

3. Strafrecht

Allgemeine Bemerkung zur Systematik der Strafbestimmungen
Die systematische Einordnung der Deliktskategorie «Verbrechen» gegen die Umwelt (Art. 60 Abs. 2) erachten wir als missglückt. Sind nach geltendem USG die Deliktskategorien mit den entsprechenden Marginalien «Art. 60 Vergehen» und «Art. 61 Übertretungen» auch optisch deutlich voneinander abgegrenzt, soll nun ausgerechnet die höchste Deliktskategorie «Verbrechen» im zweiten Absatz von Art. 60 versteckt werden. Unglücklich ist u.E. auch, dass neu bei allen Strafbestimmungen die Marginalien wegfallen. Nicht zuletzt mit Blick darauf, dass auch Laien das Gesetz lesen und verstehen können sollen, wäre es gesetzgebungstechnisch vorzuziehen, die einzelnen Deliktskategorien weiterhin auseinanderzuhalten, in separaten Artikeln zu regeln und mit entsprechenden Marginalien zu versehen.

Weitere Bemerkungen

Geheime Überwachungsmassnahmen:
Wie erwähnt führt Art. 60 Abs. 2 des Entwurfs bei Vorliegen erschwerender Umstände die Kategorie der «Verbrechen» ein. Insbesondere die Bekämpfung von banden- und gewerbsmässiger (und gegebenenfalls international tätiger) Umweltkriminalität verlangt nach effektiven Ermittlungsinstrumenten, zu denen etwa die geheimen Überwachungsmassnahmen (Post- und Fernmeldeverkehr, technische Überwachungsgeräte, verdeckte Ermittlung etc.) zählen. Nach geltendem Recht kann gestützt auf Art. 269 Abs. 2 Bst. g der Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) eine aktive (Fernmelde-) Überwachung zur Verfolgung von Straftaten nach Art. 60 Abs. 1 Bst. g bis i sowie m und o USG (Vergehenstatbestände) angeordnet werden. Der Entwurf der Änderungen des USG sieht keine Anpassung der StPO hervor. Das ist nicht nur inkonsequent, sondern bedeutet, dass auch künftig nur die bisherigen Vergehenstatbestände von Art. 60 Abs. 1 Bst. g bis i sowie m und o USG überwachbar wären, nicht aber die entsprechenden Qualifizierungen als Verbrechen, was wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Für eine effiziente und effektive

Strafverfolgung ist unerlässlich, dass geheime Überwachungsmassnahmen auch bei den neuen Verbrechenstatbeständen (Art. 60 Abs. 2) angeordnet werden können; die Deliktskataloge der StPO sind daher entsprechend anzupassen.

Art. 60 Abs. 2 Bst. b (gewerbs- und gewohnheitsmässige Begehung); Erläuternder Bericht, S. 47 (Ziff. 4.1.6.2) und S. 64 (Art. 60 Abs. 2):
Nach Art. 60 Abs. 2 Bst. b liegen erschwerende Umstände (u.a.) vor, wenn die Widerhandlung gewohnheitsmässig begangen wird. Die «Gewohnheitsmässigkeit» stellt einen neuen Begriff dar, der interpretationsbedürftig ist; mutmasslich ist damit eine wiederholte Tatbegehung gemeint (vgl. dazu BBl 2011, 6985 und 7003). Bei mehrfacher Tatbegehung steht Art. 49 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) unter dem Titel «Konkurrenz» zur Verfügung. Es stellt sich daher die Frage, ob bei wiederholter Tatbegehung der Strafrahmen bei 5 Jahren Freiheitsstrafe begrenzt ist («gewohnheitsmässig» nach Art. 60 Abs. 2 Bst. b; keine Erweiterung über Art. 49 StGB), ein Strafrahmen bis 7,5 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 60 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB) oder ein Strafrahmen von 4,5 Jahren (Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB) zur Verfügung steht. Mit anderen Worten: Aus der Gesetzesvorlage wird nicht klar, wie die mehrfache Tatbegehung eines Vergehenstatbestands (Art. 60 Abs. 1) zu handhaben ist (Begrenzung maximaler Strafrahmen auf 4,5, auf 5 oder auf 7,5 Jahre?) und ob eine mehrfache Tatbegehung aus einem «Vergehen» ein «Verbrechen» macht.

Art. 60 Abs. 1 Bst. o (Veranlassung der Aus- oder Einfuhr von Abfällen); Erläuternder Bericht, S. 64 (Art. 60 Abs. 1 Bst. o):
Die Erläuterungen beziehen sich auf den Begriff «veranlasst» und die strafrechtliche Nicht-Verantwortlichkeit des reinen Transporteurs. Auf der einen Seite wird angeführt, dass der Transporteur nicht Veranlasser ist, auf der anderen Seite wird angemerkt, dass dessen Verantwortlichkeit (u.a.) als Mittäter zu prüfen wäre. Dies ist widersprüchlich: Wenn jemand (generell) als Täter ausscheidet (weil er nicht Veranlasser sein kann), kann er nicht gleichzeitig Mittäter dieser Tat sein. Da bei jeder Ein- oder Ausfuhr von Abfall ein «faktischen Vornehmer» gedanklich notwendig ist, wäre es wünschenswert, die Rolle des (reinen) Transporteurs vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots klar zu definieren (sprich ein reines «Ausführen» der Ein- oder Ausfuhr als Transporteur im Gesetzestext ein- oder auszuschliessen).

Art. 62a (Amtshilfe); Erläuternder Bericht, S. 48 (Ziff. 4.1.6.3) und S. 66 f. (Art. 62a):
Im Erläuternden Bericht (S. 48) wird darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene die Rechtsgrundlagen nicht vollständig seien, insbesondere fehlten sie beispielsweise bei Umweltstraftaten im grenzüberschreitenden Warenverkehr, weshalb mit Art. 62a die Grundlage geschaffen werde, damit die notwendigen Informationen unter den Vollzugsbeteiligten weitergegeben werden könnten. Hierzu gilt es anzumerken, dass die Strafverfolgungsbehörden auch mit Art. 62a nicht zum grenzüberschreitenden Austausch von Informationen berechtigt sind, sondern die einschlägigen Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe zu beachten haben.

Die Staatsanwaltschaft ist für die repressive Strafverfolgung zuständig, nicht aber für die Prävention, sei diese straf- oder umweltschutzrechtlicher Natur. Die Bestimmung und Tragweite von Art. 62a ist unklar, ebenso deren Verhältnis zu Art. 96 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO; Bekanntgabe und Verwendung [von Personendaten] bei hängigem Strafverfahren) und Art. 101 Abs. 2 StPO (Akteneinsicht bei hängigem Verfahren). Wird damit für die Staatsanwaltschaft ein Melderecht an andere

Behörden geschaffen oder handelt es sich um eine Meldepflicht? Erfolgen die Informationen unaufgefordert oder nur auf Anfrage einer anderen Behörde? Der Erläuternde Bericht (S. 66) verweist auf Art. 75 Abs. 4 StPO, wonach Bund und Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen können. Für die Strafverfolgungsbehörden ist es bedeutsam, ob es sich um eine Berechtigung oder um eine Verpflichtung zur Mitteilung an Behörden handelt. Die Ausführungen im Bericht zu Abs. 1 (S. 66) sprechen u.E. für eine Berechtigung.

Weiter ist unklar, ob Art. 62a Informationen aus laufenden und/oder aus abgeschlossenen Verfahren betrifft, wobei die Ausführungen zu Abs. 2 (S. 66) auch für nicht hängige — d.h. für abgeschlossene Strafverfahren — sprechen. Für einen effizienten Informationsaustausch ist es wichtig, dass die betroffenen Personen vorgängig nicht anzuhören sind, damit der Informationsaustausch nicht im Zuge des rechtlichen Gehörs und der anschliessenden Mitteilungs-Verfügung «ausgehebelt» werden kann. Sowohl bei einem Melderecht als auch bei einer Meldepflicht müsste die Staatsanwaltschaft Art. 62a dahingehend interpretieren, dass der Informationsfluss und die Unterstützung ohne vorgängige Einräumung des rechtlichen Gehörs an die betroffene Person zulässig sind, unbesehen, ob die zu vermittelnde Information ein hängiges oder ein abgeschlossenes Strafverfahren betrifft (vgl. auch Art. 35 Abs. 2 Bst. d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO]; gesetzlicher Auskunftsanspruch betreffend Strafakten nach Abschluss des Verfahrens).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass einer Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) die Beurteilung, ob eine andere Fachbehörde (z.B. BAFU) die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Pflichten benötigt, nicht möglich ist. Der Satzteil «soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten der betreffenden Behörde notwendig ist», ist daher zu streichen.

Auswirkungen auf die Kantone; Erläuternder Bericht, S. 76 (Ziff. 6.2.6):
Qualifizierte Tatbestände (schwerwiegende Gefährdung; gewerbs- bzw. gewohnheitsmässige Begehung; Bandenmässigkeit) bedeuten (zeit-) intensive Ermittlungen. Ob diese Mehraufwendungen durch die Einführung von Bagatelltatbeständen in Art. 60 Abs. 4 aufgefangen werden können, ist fraglich (vgl. auch die Ausführungen zur Frage der Auswirkungen auf den Bund; Erläuternder Bericht, S. 72 [Ziff. 6.1.6]).

Datenschutz; Erläuternder Bericht, S. 91 (Ziff. 7.8.4):
Der zitierte Art. 99 Abs. 1 StPO bezieht sich auf abgeschlossene Verfahren. Die Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten für laufende bzw. hängige Strafverfahren ist jedoch in Art. 96 StPO geregelt.